Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 02.10.1829 publ. 07.10.1829

konnte, noch nicht versehen gewesen sind, so hat die Cammer sur die Ausarbeitung einer solchen möglichst vollständigen Instruction gesorgt, und selbige demnächst zur Höchsten Landesherrelichen Genehmigung vorgelegt, welche Seine Königliche Hoheit der Großherzog unterm 17. d. M. zu ertheilen gnädigst geruhet haben.

In Gemäßheit der desfälligen Höchsten Aufgabe werden demnach alle Deich = und Sielzichter in der Erbherrschaft Jever auf ihren als solche geleisteten Eid hiemittelst angewiesen und verpflichtet, diese in 52 Paragraphen abgefaßte Instruction in allen Stücken gebührend zu befolgen, und wird dem Deichamte und den Uemtern in der Erbherrschaft Jever aufgegeben, darauf daß dieses geschehe, sorgfältig zu achten.

Es wird zugleich den Deich = und Siel= richtern ernstlich und ben strenger Uhndung ver= boten, ben Ausdingungen von Deich = und Siel= Arbeiten und desfälligen Lieferungen selbst An= nehmer zu werden, oder an deren Annahme auf irgend eine Weise Theil zu nehmen, und ist auch hierauf von dem Deichamte und den Aemtern sorgfältig zu achten.

Die Instruction ift besonders abgedruckt.

44) Cammer = Bekanntmachung vom Erhebung eines 2. Oct., publ. am 7. Oct. 1829. Weggetbes zu Mit Seiner Königlichen Hoheit Höchsten Genehmigung soll die Unterhaltung der in die eangförden und sem Jahre gepflasterten beyden Wegstrecken, Sagen. namlich: vom Schneiderkruge nach Langförden und von Vechta nach Hagen, aus einem Weg= gelde bestritten, und dieses, vom ersten nach= sten November angerechnet, in Gemäßheit sol= gender Taxe resp. zu Langförden und zu Ha= gen erhoben werden:

- 1) von einem Reise = Fracht = oder beladenen Wagen, imgleichen von einer Kutsche oder Chaise für jedes Pferd oder Zugthier 2 Groten,
- 2) von einem unbeladenen hiefigen Bauer= wagen für jedes Pferd oder Zugthier 1 Groten,
- 3) von einem Reuter 2 Groten,
- 4) für Hand = oder Koppelpferde, Esel, Hornvieh á Stück 1 Groten,
- 5) für Zeigen, Schafe, Schweine a Stück 1/2 Groten.

Für Frachtwagen, die mit mehr als 4, und für Frachtkarren, die mit mehr als 2 Pferden bespannt sind, wird a Pferd die Hälste mehr bezahlt, als das gewöhnliche Weggeld beträgt.

Das Weggeld wird in Courant erhoben, wer aber in anderer Münze bezahlt, erhält kein Ugio vergütet.